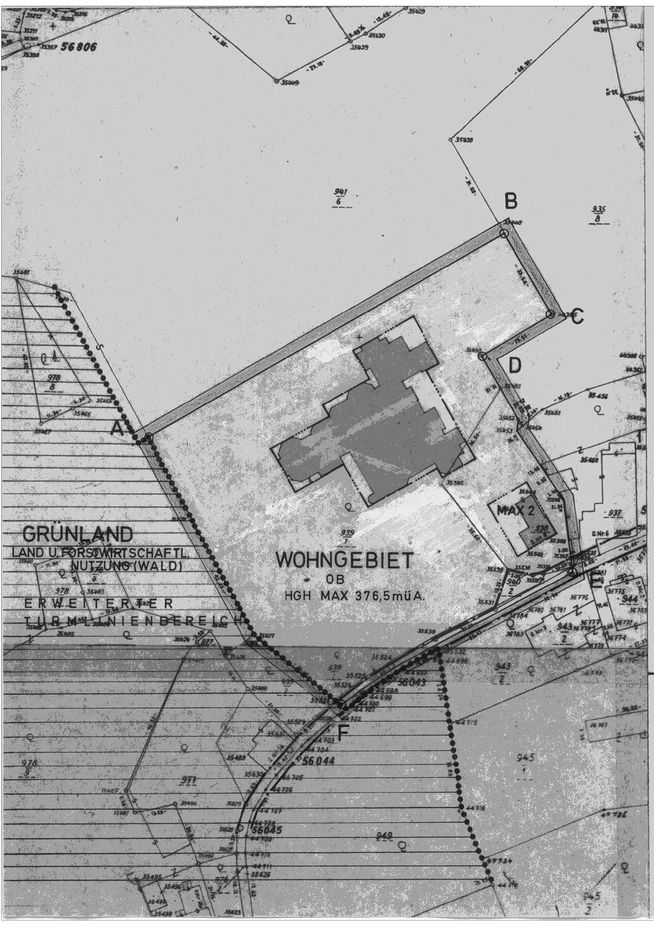

NEBENGEBÄUDE GARTENSEITIG AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN (GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE AUSGENOMMEN) BIS MAX 25 m² OD. IM BAUWICH NUR BIS MAX 8 m² UND SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG ZULÄSSIG, ABER NICHT IM VORGARTEN.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN

BPL W 110/6

KÜRNBERGERWEG

FORMBLATT 1983

A

IN TEILWEISER ABÄNDERUNG DES BPL NR. W 110 (KDM AM 15.11.65)

FLÄCHE ca. 11700 m²
BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A – B – C – D – E – F – A

MASZSTAB 1 : 1000

GRB VOM 12.12.85
RECHTSW. AB 29.4.86

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 7 VOM 14.4.86

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSEN
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND
ABBRUCH

BAUM
BAUM= GRUPPE
STRAUCH= GRUPPE
ZU ERHALTEN
ZU PFLANZEN

W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G	GARAGEN
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
1,2,3,4.....	GESCHOSZANZAHL	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	GA	GEHSTEIGANSCHNITT
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		
TG	TIEFGARAGE		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ – PLANUNGSAMT

BEARBEITER

AL PLA

GEZEICHNET PERTLWIESER H AM 27.11.84
GEÄNDERT AM